

FAQ

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	2
Wie lange muss ich arbeiten um von temptraining zu profitieren?	2
Wie lange kann ich Kurse besuchen – bzw. wie lange läuft meine Anspruchsfrist?	2
Was bedeutet die Wartezeit nach der Anspruchsfrist?.....	2
Weiterbildungsmöglichkeiten	3
Welche Art von Weiterbildung unterstützt temptraining?.....	3
Ich möchte meine Sprachkenntnisse verbessern. Kann ich Privatlektionen besuchen?..	3
Kann ich eine Aus- oder Weiterbildung auf Tertiärstufe (Uni/FH/PH) besuchen?.....	3
Finanzielles	4
Wie viel Geld erhalte ich von temptraining für Weiterbildungskurse?.....	4
Was ist der Selbstbehalt / die Selbstbeteiligung?	4
Wann bekomme ich den Kursbetrag ausbezahlt?.....	4
Habe ich Anspruch auf Spesen?	5
Mein Kurs kostet CHF 2'000.-. Wieso bekomme ich weniger bewilligt?	5
Administratives	6
Ich bin mit dem Entscheid von temptraining nicht einverstanden. Was kann ich tun?	6

Stand: 1.8.2016

Allgemeines

Wie lange muss ich arbeiten um von temptraining zu profitieren?

Sie müssen im Minimum 352 Stunden temporär arbeiten um den Mindestanspruch zu erfüllen. Das sind mit einem 100% Pensum zwei volle Monate.

Es gibt im Total drei Anspruchsfristen.

Anspruchsfrist 1:	sind 352 Stunden Temporärrarbeit
Anspruchsfrist 2:	sind 528 Stunden Temporärrarbeit
Anspruchsfrist 3:	sind 704 Stunden Temporärrarbeit

Je mehr Einsatzstunden Sie nachweisen, desto höher ist die finanzielle Unterstützung für Ihre Weiterbildung (siehe Finanzielles).

Wie lange kann ich Kurse besuchen – bzw. wie lange läuft meine Anspruchsfrist?

Die Anspruchsfrist dauert exakt 12 Monate. In dieser Zeit können Sie so viele Kurse besuchen, wie Sie wollen – bis Ihr maximaler Unterstützungsbeitrag ausgeschöpft ist.

Beispiel: Reichen Sie jetzt Ihr Gesuch mit Lohnabrechnungen ein, nimmt temptraining den letzten nachgewiesenen Einsatztag auf Ihrer Lohnabrechnung. Ist der letzte Tag beispielsweise der 30. August 2016 läuft Ihre Anspruchsfrist von diesem Tage an 12 Monate und endet am 29. August 2017.

Was bedeutet die Wartezeit nach der Anspruchsfrist?

Ihre Anspruchsfrist läuft wie gewohnt ein Jahr. Ist diese abgelaufen, tritt eine Wartefrist von 12 Monaten in Kraft. Nach diesen 12 Monaten Pause durch die Wartefrist können Sie wieder von vorne starten, indem Sie beginnen, neue Stunden für Kurse zu erarbeiten. Die Stunden, die während der Wartefrist gearbeitet wurden, können nicht angerechnet werden.

Weiterbildungsmöglichkeiten

Welche Art von Weiterbildung unterstützt temptraining?

temptraining unterstützt Weiterbildungen, die der Arbeitsmarktfähigkeit dienen. Temporärarbeitende können sich im gelernten, aktuellen oder angestrebten Beruf weiterbilden. Wichtig ist, dass Sie ein Bildungsinstitut wählen, das von temptraining akzeptiert ist (Bildungsverzeichnis auf www.temptraining.ch). Zudem müssen Sie in Ihrem Gesuchsformular begründen, in welchem Bezug die Weiterbildung zur aktuellen oder angestrebten Tätigkeit steht.

Kurse zur Erholung oder für die Freizeit werden **nicht** unterstützt.

Ich möchte meine Sprachkenntnisse verbessern. Kann ich Privatilektionen besuchen?

Nein. Privat- oder Einzellektionen werden nicht von temptraining unterstützt. Bei Gruppenstunden greift temptraining Ihnen finanziell gerne unter die Arme.

Kann ich eine Aus- oder Weiterbildung auf Tertiärstufe (Uni/FH/PH) besuchen?

Ja, wenn Sie über relevante Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren nachweisen und die Ausbildung nur auf Bachelorstufe stattfindet. CAS / MAS / DAS werden nicht unterstützt (Masterkurse). Die Details finden Sie im Reglement (Artikel 18, Ziffer 8)

Finanzielles

Wie viel Geld erhalte ich von temptraining für Weiterbildungskurse?

Die Ansprüche bei temptraining sind gestaffelt. Pro Anspruchsfrist haben Sie einen bestimmten Betrag für Weiterbildung und für Lohnausfall zugute.

- | | |
|-------------------|--|
| Anspruchsfrist 1: | Nach 352 Einsatzstunden stehen Ihnen CHF 1'000.- Kursgeld zur Verfügung, sowie CHF 750.- für Lohnausfallentschädigung. |
| Anspruchsfrist 2: | Nach 528 Einsatzstunden stehen Ihnen CHF 2'000.- Kursgeld zur Verfügung, sowie CHF 1'250.- für Lohnausfallentschädigung. |
| Anspruchsfrist 3: | Nach 704 Einsatzstunden stehen Ihnen CHF 4'000.- Kursgeld zur Verfügung, sowie CHF 2'000.- für Lohnausfallentschädigung. |

Was ist der Selbstbehalt / die Selbstbeteiligung?

Sobald die Kurskosten CHF 1'000.- übersteigen, kommt eine Selbstbeteiligung des Arbeitnehmers von 20% auf die Weiterbildungsleistungen zum Zuge. Nachfolgend ein Beispiel.

Beispiel:

Ihr Kurs kostet CHF 4'000.-. Die ersten CHF 1'000.- sind „frei“, denn der Selbstbehalt greift erst ab CHF 1'000.-. Sie zahlen auf CHF 3'000.-, CHF 600.- Selbstbeteiligung.

CHF 4'000.- Kurskosten – CHF 1'000.- Freibetrag = CHF 3'000.-

CHF 3'000.- – 20% Selbstbeteiligung (CHF 600.-) = CHF 2'400.-

CHF 1'000.- Freibetrag + CHF 2'400.- Kurskosten, inkl. Selbstbehalt = CHF 3'400.-

Sie erhalten CHF 3'400.- ausbezahlt.

Wann bekomme ich den Kursbetrag ausbezahlt?

temptraining bezahlt Ihnen den **nachgewiesenen** Betrag **nach** Kursende. Wir überweisen Ihnen das Geld, sobald wir Ihren Antrag auf Auszahlung, die Kursbestätigung, den Zahlungsnachweis, die Rechnung, für Personalvermittler die Lohnabrechnung, sowie allfällige Spesenbelege erhalten haben und alles geprüft wurde.

Sofern Lohnausfallentschädigung beantragt wurde, benötigt temptraining eine Bestätigung des Arbeitgebers oder der Arbeitslosenversicherung (ALV).

Bitte beachten Sie, dass Sie nach Kursende 12 Monate lang die Möglichkeit haben, Ihr Kursgeld zurückzufordern. Lassen Sie diese Frist von einem Jahr verstreichen, verfällt Ihr Anspruch auf Rückzahlung.

Habe ich Anspruch auf Spesen?

Ja, **gegen Quittung** haben Sie Anspruch auf maximal CHF 300.- Spesen. Die genauen Regelungen finden Sie im Reglement, Art. 18, Abs 5.

Mein Kurs kostet CHF 2'000.-. Wieso bekomme ich weniger bewilligt?

Dafür gibt es zwei Möglichkeiten:

- Sie haben bereits andere Gesuche gestellt und der Maximalbetrag Ihrer Anspruchsfrist ist ausgeschöpft.
- Und / oder es wurden Ihnen 20% Selbstbehalt abgezogen.

Der Selbstbehalt wird wie folgt berechnet:

Sobald die Kurskosten CHF 1'000.- übersteigen, kommt eine Selbstbeteiligung des Arbeitnehmers von 20% auf die Weiterbildungsleistungen zum Zuge.
Nachfolgend ein Beispiel.

Beispiel:

Ihr Kurs kostet CHF 2'000.-. Die ersten CHF 1'000.- sind „frei“, denn der Selbstbehalt greift erst ab CHF 1'000.-. Sie zahlen auf CHF 1'000.-, CHF 200.- Selbstbeteiligung.

CHF 2'000.- Kurskosten – CHF 1000.- Freibetrag = CHF 1'000.-

CHF 1'000.- – 20% Selbstbeteiligung (CHF 200.-) = CHF 800.-

CHF 1'000.- Freibetrag + CHF 800.- Kurskosten, inkl. Selbstbehalt = CHF 1'800.-

Sie erhalten CHF 1'800.- ausbezahlt.

Administratives

Ich bin mit dem Entscheid von temptraining nicht einverstanden.

Was kann ich tun?

temptraining prüft sämtliche Gesuche sorgfältig und wendet klar definierte Kriterien an. Sollten Sie trotzdem der Ansicht sein, dass ein Entscheid nicht rechtens ist, können Sie einen Rekurs einreichen. Dieser muss spätestens 30 Tage nach dem Entscheid von temptraining bei der Rekurskommission eintreffen.

Wenden Sie sich schriftlich an:

Rekurskommission des Vereins Paritätischer Vollzug
Weiterbildung und Sozialfonds für den Personalverleih
c/o swissstaffing
Stettbachstr. 10
8600 Dübendorf